OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653877/5/ZO/KA**

Datum: **Linz, 22. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 10.06.2026, GZ: BHSEVerkR-2026-69652/15, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Wortlaut: „durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG" zu entfallen hat.

Die angewendete Gesetzesbestimmung wird auf § 24 Abs. 1 FSG richtiggestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung entzogen. Der Spruch dieses Bescheides lautet wie folgt:
„Die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B wird Ihnen bis zur Wiedererlangung Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG ab Zustellung dieses Bescheides entzogen.
Zugleich wird ausgesprochen, dass Ihnen bis zur Wiedererlangung Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf."
Weiters sind die Daten des dem Beschwerdeführer ausgestellten Führerscheines angeführt und als Rechtsgrundlage ist (ausschließlich) § 24 Abs. 4 FSG angegeben.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Bescheides die Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung *„bis zur Wiedererlangung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG ab Zustellung des Bescheides*" entzogen habe. Als Rechtsgrundlage habe die Behörde ausschließlich § 24 Abs. 4 FSG angeführt. Dieser Spruch sei als Formalentziehung im Sinne des letzten Satzes des § 24 Abs. 4 FSG zu verstehen (VwGH 14.05.2020, Ra 2020/11/0014).

Da sich der Spruch des Bescheides ausschließlich auf § 24 Abs. 4 FSG beziehe, sei nicht von Bedeutung, ob die Lenkberechtigung bis zur Wiedererlangung oder bis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens entzogen worden sei. An der Beurteilung als „Aufforderungsbescheid" gemäß § 24 Abs. 4 Satz 3 FSG ändere auch nichts, dass sich die Behörde in der Bescheidbegründung auf § 24 Abs. 1 FSG berufe, weil als erster und oberster Bestandteil der Begründung wiederum der volle Wortlaut des § 24 Abs. 4 FSG wiedergegeben sei. Durch die ausschließliche Anführung von § 24 Abs. 4 FSG im Spruch sei dessen Bescheidinhalt unmissverständlich definiert.

Die Voraussetzungen für einen derartigen Aufforderungsbescheid würden nicht vorliegen. Der Beschwerdeführer habe sich aufgrund des Bescheides vom 03.03.2026 einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen. Nur dann, wenn er sich dieser Untersuchung nicht unterzogen hätte, wäre eine Entziehung bis zur Mitwirkung bei der amtsärztlichen Untersuchung denkbar. Der Beschwerdeführer habe an der Untersuchung aber mitgewirkt, weshalb die Formalentziehung nicht rechtmäßig sei.

Wegen der offensichtlichen Verfehltheit des angefochtenen Bescheides sei der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht gerechtfertigt und aufzuheben. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer sofortigen Vollziehung eines offenkundig rechtswidrigen Bescheides sei denkunmöglich.

Der Beschwerdeführer beantragte daher die Beseitigung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung, die Anberaumung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung und die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem LVwG Oö. vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze und es sind ausschließlich Rechtsfragen zu klären, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Der Beschwerdeführer hat trotz ausdrücklichem Hinweis durch das Landesverwaltungsgericht seinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht aufrechterhalten.

4.1 Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem Beschwerdeführer war mit rechtskräftigem Bescheid die Lenkberechtigung entzogen worden, weil er am 16.10.2025 einen PKW in einem durch Kokain beeinträchtigten Zustand gelenkt hatte. Im Zuge der Wiederausfolgung des Führerscheines nach Ablauf der Entzugsdauer legte der Beschwerdeführer eine verkehrspsychologische sowie eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vor. In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 17.11.2025 wird er als bedingt geeignet beurteilt, wobei der Beschwerdeführer bei der Untersuchung angab, seit 15.10.2025 strikt kein Kokain mehr zu konsumieren. In der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 08.11.2025 wird ein schädlicher Gebrauch von Kokain, jedoch keine Abhängigkeit, diagnostiziert. Auch bei dieser Untersuchung gab der Beschwerdeführer an, seit 05.10.2025 auf jeglichen Kokainkonsum verzichtet zu haben. Der Psychiater empfahl eine Befristung und Durchführung toxikologischer Untersuchungen zur Objektivierung der weiteren Kokainabstinenz. Das amtsärztliche Gutachten empfahl eine Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr sowie die Vorlage einer Haaranalyse Ende April 2026.

Im Rahmen einer „Risikobeurteilung und fachärztlichen Gutachten gemäß Suchtmittelgesetz“ (Untersuchung am 27.02.2026) gab der Beschwerdeführer

eine Harnprobe ab, welche positiv auf Kokain war. Der untersuchende Arzt stellte die Diagnose eines schädlichen Gebrauchs von Kokain. Diesen Untersuchungsbericht nahm die belangte Behörde zum Anlass, den Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Bescheid vom 03.03.2026, GZ: BHSEVerkR-2026-69652/2, gemäß § 24 Abs. 4 FSG zu verpflichten, sich innerhalb eines Monats ab Bescheidzustellung vom Amtsarzt der belangten Behörde gemäß § 8 FSG untersuchen zu lassen. Mit weiterem rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 09.04.2026, GZ: BHSEVerkR-2026-69652/5, wurde der Beschwerdeführer gemäß § 24 Abs. 4 FSG verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme sowie eine Haaranalyse auf Suchtmittel über 6 cm unbehandeltes Haar vorzulegen. Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde mit dem positiven Harntest vom 27.02.2026 sowie den Angaben des Beschwerdeführers bei der amtsärztlichen Untersuchung, wonach der Beschwerdeführer, zuletzt am 05.03.2026 Kokain konsumiert habe und dieser Konsum unter anderem durch eine psychosoziale Belastungssituation ausgelöst worden sei.

Die Haaranalyse (Probenahme am 09.04.2026 ergab positive Ergebnisse sowohl bei Kokain als auch bei den Abbauprodukten Benzoylecgonin, Norcocain und Cocaethylen. Entsprechend den Ausführungen des untersuchenden Labors wären die Konzentrationen der Stoffwechselprodukte mit einer häufigeren Aufnahme von Kokain mit dabei zeitlich naher Aufnahme von Alkohol vereinbar. Ein regelmäßiger intensiver Konsum wurde durch die Haaranalyse jedoch nicht bestätigt. Ein Harnbefund (Probenahme 27.04.2026) war hinsichtlich Suchtmittel negativ.

In der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 29.04.2026 wird eine psychische und Verhaltensstörung durch ein Kokain-Abhängigkeitssyndrom - gegenwärtig abstinent (anamnestisch seit ca. 3 Wochen) - diagnostiziert. Der Facharzt verneinte zum Untersuchungszeitpunkt die Fahreignung des Beschwerdeführers und empfahl vor Wiedererlangung der Lenkberechtigung den Nachweis einer mindestens 6-monatigen Suchtmittelabstinenz. Auf Basis dieser Untersuchungsergebnisse und Stellungnahmen beurteilte die Amtsärztin der belangten Behörde den Beschwerdeführer in ihrem Gutachten vom 29.05.2026 als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1.

In weiterer Folge erließ die belangte Behörde am 10.06.2026 den hier bekämpften Bescheid. In diesem hat sie den Gegenstand des Bescheides wie folgt bezeichnet: *„Entziehung der Lenkberechtigung; vorübergehende gesundheitliche Nicht-Eignung".*
Der Spruch lautet wie folgt: *„Die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B wird Ihnen bis zur Wiedererlangung Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG ab Zustellung dieses Bescheides entzogen.*

Zugleich wird ausgesprochen, dass Ihnen bis zur Wiedererlangung Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf."

Als einzige angewendete Rechtsgrundlage zitiert die belangte Behörde im Spruch des Bescheides § 24 Abs. 4 FSG. In der Begründung ist vorerst ebenfalls der Gesetzestext des § 24 Abs. 4 FSG abgedruckt. In weiterer Folge stellt die belangte Behörde den aus ihrer Sicht relevanten Verfahrensgang dar und führt aus, dass im amtsärztlichen Gutachten vom 29.05.2026 festgestellt worden sei, dass der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen derzeit nicht geeignet sei. In weiterer Folge ist der Gesetzestext des § 24 Abs. 1 FSG zitiert und die belangte Behörde stellt klar, dass der Beschwerdeführer von der Amtsärztin untersucht wurde und diese ein Gutachten erstellt hatte. Die Behörde führte aus, dass die gesundheitliche Nichteignung des Beschwerdeführers darauf gestützt wurde, dass bei ihm eine Kokainabhängigkeit festgestellt worden sei.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Beschluss vom 30.06.2026 den Antrag des Beschwerdeführers, seiner Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, abgewiesen. Mit Schreiben vom 27.08.2026 wurde der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers darauf hingewiesen, dass nach Ansicht des zuständigen Richters Sache des Beschwerdeverfahrens die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers ist. Er wurde weiters darauf hingewiesen, dass die Entscheidung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung auf Basis der Aktenlage getroffen wird, sofern sich aus seiner Stellungnahme nichts anderes ergibt.

Der Beschwerdeführer hat in seinem Schreiben vom 07.09.2026 nochmals darauf hingewiesen, dass nach seiner Rechtsansicht der Bescheid der belangten Behörde als Formalentziehung im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 3 FSG verstanden werden müsse. Zur Durchführung einer Verhandlung sowie zur gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers äußerte er sich nicht.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist

auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs.4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol, sucht- oder arzneimittel-abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 59 Abs. 1 1. Satz AVG hat der Spruch die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen.

5.2.1. Im konkreten Fall hat die Behörde den Gegenstand des Bescheides wie folgt bezeichnet: „Entziehung der Lenkberechtigung; vorübergehende gesundheitliche Nicht-Eignung". Im Spruch hat sie angeordnet, dass die Lenkberechtigung bis zur

Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens Zustellung dieses Bescheides entzogen wird. Zugleich ordnete die Behörde an, dass bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

Als einzige angewendete Rechtsgrundlage zitierte die belangte Behörde im Spruch des Bescheides § 24 Abs. 4 FSG und stellt diese Bestimmung auch an den Anfang der Begründung. Sie stellt aber auch klar, dass der Beschwerdeführer von der Amtsärztin untersucht wurde und diese ein Gutachten erstellt hatte. Die Behörde begründete die gesundheitliche Nichteignung des Beschwerdeführers damit, dass bei ihm eine Kokainabhängigkeit festgestellt worden sei.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände kann kein Zweifel daran bestehen, dass die belangte Behörde dem Beschwerdeführer tatsächlich die Lenkberechtigung wegen gesundheitlicher Nichteignung entziehen wollte. Die Formulierung im Spruch des Entzugsbescheides *„bis zur Wiedererlangung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG*" lässt klar erkennen, dass die Behörde von der fehlenden gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers ausgeht. Auch der Ausspruch, dass dem Beschwerdeführer bis zur Wiedererlangung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf, kann nur so verstanden werden, dass nach Ansicht der belangten Behörde seine gesundheitliche Eignung nicht gegeben war. Die Behörde ist jedoch offenbar der Ansicht, dass diese gesundheitliche Eignung durch die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens wiedererlangt werden müsse und hat daher die fehlende gesundheitliche Eignung mit der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verknüpft.

Der Vertreter des Beschwerdeführers zitiert den Spruch des bekämpften Bescheides insofern unvollständig, als er die Wortfolge „Wiedererlangung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen" weglässt. Hätte die Behörde tatsächlich die Lenkberechtigung „bis zur Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG" entzogen, würde es sich zweifelsfrei um eine Formalentziehung gemäß § 24 Abs. 4 FSG handeln. Dies ist jedoch – wie bereits oben dargestellt - gerade nicht der Fall, weil die Behörde bereits bei der Formulierung des Spruches und noch viel deutlicher in der Begründung eindeutig klarstellt, dass sie von der gesundheitlichen Nichteignung des Beschwerdeführers ausgeht.

Lediglich der Umstand, dass die belangte Behörde die „Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung" mit der „Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens" verknüpft, lässt eine Interpretation des Bescheidspruches in dem vom Beschwerdeführer gewünschten Sinn denkbar erscheinen. Zusätzlich spricht für die Interpretation des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers, dass die belangte

Behörde als angewendete Rechtsgrundlage ausschließlich § 24 Abs. 4 FSG zitiert hat. Die Behörde hat jedoch in der Begründung, wenn auch erst am Ende auch § 24 Abs. 1 FSG angeführt und hat zusammengefasst eindeutig klargestellt, dass sie von einer gesundheitlichen Nichteignung des Beschwerdeführers wegen einer festgestellten Kokainabhängigkeit ausgeht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes belastet die Behörde ihren Bescheid mit einem Verfahrensmangel, wenn sie eine unrichtige Gesetzesbestimmung im Spruch zitiert. Nach ebenfalls ständiger Rechtsprechung hat jedoch die Rechtsmittelinstanz eine fehlerhaft zitierte Gesetzesbestimmung in ihrer Entscheidung richtig zu stellen. Die fehlerhafte Zitierung der angewendeten Gesetzesbestimmung wäre nur dann relevant, wenn die Partei dadurch an der zweckmäßigen Verfolgung ihrer Rechte gehindert würde, was jedenfalls dann nicht anzunehmen ist, wenn Zweifel über die angewendete Bestimmung durch die Begründung der Entscheidung beseitigt werden. Im Ergebnis führt das Fehlen der nach § 59 Abs. 1 AVG gebotenen Anführung der angewendeten Vorschrift oder die unzutreffende Bezeichnung der angewendeten Gesetzesstelle im Spruch dann nicht zur Aufhebung der Entscheidung, wenn eine ihn tragende Norm vorhanden und erkennbar ist (vgl. zum ganzen Hengstschläger/Leeb § 59 AVG Rz. 74ff).

Unter Berücksichtigung dieser Judikatur war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher verpflichtet, die von der Behörde falsch zitierte Gesetzesbestimmung des § 24 Abs. 4 FSG auf § 24 Abs. 1 FSG richtigzustellen. Der Beschwerdeführer war in seinen Verteidigungsrechten dabei auch nicht eingeschränkt, weil ihm die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtes mit Schreiben vom 27.08.2026 zur Kenntnis gebracht wurde und er daher zur Sache des Beschwerdeverfahrens ein Vorbringen hätte erstatten können. Dies hat er jedoch unterlassen.

5.2.2. Das von der belangten Behörde durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Beschwerdeführer den ihm gemäß § 24 Abs. 4 FSG auferlegten Verpflichtungen nachgekommen ist. Es besteht daher kein Grund, ihm die Lenkberechtigung wegen Nichtbefolgung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG zu entziehen. Das Ermittlungsverfahren hat jedoch ebenfalls schlüssig und nachvollziehbar ergeben, dass der Beschwerdeführer derzeit die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht besitzt. Die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 29.04.2026 legt nachvollziehbar dar, weshalb zum Untersuchungszeitpunkt von einer Abhängigkeit von Kokain auszugehen ist. Dabei lag dem Psychiater das Ergebnis der Haaranalyse vom 09.04.2026 noch gar nicht vor, welche auf Kokain und dessen Abbauprodukte positiv war und einen häufigeren Konsum von Kokain nahelegte. Der Facharzt verlangte für die Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung eine mindestens sechsmonatige nachgewiesene Abstinenz von Suchtmitteln. Das amtsärztliche Gutachten vom 29.05.2026 stützt sich wesentlich auf die nachvollziehbare und

schlüssige fachärztliche Stellungnahme und verwertet zusätzlich das Ergebnis der Haaranalyse vom 09.04.2026. Unter Berücksichtigung dieser Untersuchungsergebnisse konnte die belangte Behörde jedenfalls zu Recht von der gesundheitlichen Nichteignung des Beschwerdeführers ausgehen.

Auch zum jetzigen Zeitpunkt ändert sich daran nichts. Die vom Psychiater geforderte mindestens sechsmonatige Abstinenz ist noch nicht erreicht und es gibt diesbezüglich auch keinerlei (vom Psychiater geforderte) Nachweise. Der Beschwerdeführer ist daher auch zum jetzigen Zeitpunkt wegen der Abhängigkeit von Kokain als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzusehen. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer nicht mehr aktuell abhängig ist (§ 14 Abs. 1 FSG-GV), sondern diese Abhängigkeit nur in der Vergangenheit bestanden hat (§ 14 Abs. 5 FSG-GV), so liegt jedenfalls die auch in diesem Fall notwendige befürwortende fachärztliche Stellungnahme nicht vor. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Interpretation eines unklaren Bescheidspruches sowie zur Richtigstellung der angewendeten gesetzlichen Bestimmung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl